

Wahlbekanntmachung und

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters am 12. September 2021 in der Gemeinde Belm

1. Wahltag

Gemäß Verordnung der Landesregierung vom 31. Oktober 2020 (Nds. GVBl. Nr. 39/2020 vom 06.11.2020 S. 378) finden die Wahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen und die Wahlen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister einheitlich am 12. September 2021 statt (allgemeine Neuwahlen und allgemeine Direktwahlen).

In der Gemeinde Belm ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister für die 10. Wahlperiode vom 01. November 2021 bis 31. Oktober 2026 zu wählen. Die Wahlzeit ist für die vorgenannten Wahlen gemäß § 45 b Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) auf 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr festgelegt.

2. Tag der Stichwahl

Im Falle einer erforderlichen Stichwahl findet diese am 26. September 2021 ebenfalls in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr statt.

Für die allgemeine Direktwahl gebe ich gemäß § 16 und § 45 d NKWG sowie § 32 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) folgendes bekannt:

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Vorschriften des § 45 a NKWG i.V.m. § 21 NKWG, des § 45 d NKWG und der §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu beachten. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5a eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag muss nach § 21 Abs. 6 NKWG enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und die Wohnanschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
- bei Wahlvorschlägen einer Partei den Namen, den sie im Land führt sowie, soweit geführt, die Kurzbezeichnung,
- bei Wahlvorschlägen einer Wählergruppe ein Kennwort der Wählergruppe sowie, soweit geführt, die Kurzbezeichnung,

Gemäß § 21 Abs. 11 NKWG sollen auf dem Wahlvorschlag zwei Vertrauenspersonen benannt werden. Fehlt diese Angabe, so gelten die Unterzeichnenden nach § 21 Abs. 9 Satz 1 NKWG als Vertrauensperson.

4. Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge können nach § 21 Abs. 1 NKWG von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) oder von wahlberechtigten Einzelpersonen eingereicht werden. Entsprechend § 45 d Abs. 2 NKWG kann ein Wahlvor-

schlag auch durch eine wählbare Einzelperson eingereicht werden, wenn sie nicht wahlberechtigt ist. Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten, die oder der nach § 80 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wählbar ist.

5. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet der Gemeinde Belm zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe und bei Einzelwahlvorschlägen von der wahlberechtigten Einzelperson oder bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson von dieser selbst unterzeichnet sein (§ 45 d Abs. 3 NKWG). Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens 130 Wahlberechtigten aus der Gemeinde Belm persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Die Unterschriften der Wahlberechtigten (sog. Unterstützungsunterschriften) sind gemäß § 32 Abs. 2 NKWO auf einem amtlichen Formblatt (Anlage 6a) zu erbringen. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf erst dann durch Unterschriften unterstützt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt ist (§ 32 Abs. 4 NKWO). Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 45 d Abs. 3 NKWG).

6. Befreiung vom Unterschriftserfordernis

Abweichend von § 45 d Abs. 3 NKWG sind Unterschriften nach § 45 d Abs. 4 NKWG i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG sowie der Bekanntmachung der Nds. Landeswahlleiterin vom 9. November 2020 (Nds. MBl. Nr. 52/2020, Seite 1283) nicht erforderlich für nachfolgend benannten Parteien und Wählergruppen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Unabhängige Wählergemeinschaft Belm (UWG)

Der bisherige Amtsinhaber ist ebenfalls von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften befreit.

7. Wahlanzeige

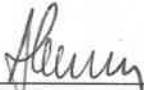
Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 NKWG spätestens bis zum 90. Tag vor der Wahl (14. Juni 2021) der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6 in 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die §§ 22 NKWG und 34 NKWO sind zu beachten.

8. Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 45 b Abs. 4 Satz 2 NKWG fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften auf. Ich verweise insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff, 45 a ff NKWG und der §§ 32 ff NKWO.

Die Wahlvorschläge sind entsprechend § 45 a NKWG i.V.m. § 21 ff NKWG spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl beim Gemeindevorstand der Gemeinde Belm, Rathaus der Gemeinde Belm, Marktring 13, 49191 Belm einzureichen. **Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet am Montag den 26. Juli 2021 um 18.00 Uhr.**

Belm, 25. März 2021



Marcus Hensing
Gemeindevorstand